

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 13/11 B

L 18 AS 226/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 94 AS 7832/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

JobCenter Berlin-Lichtenberg,
Gotlindestraße 93, 10365 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich noch gegen die Aufhebung einer Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Monate Juni und Juli 2006, die der Beklagte mit Hinweis auf die Berücksichtigung von Einkommen der Partnerin begründet hat. Klage und Berufung, die der Kläger damit begründet hat, es könne nicht von einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11.12.2007 und Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 20.1.2011*). Zur Begründung hat das LSG in seinem Urteil im Einzelnen dargelegt, dass zu seiner Überzeugung eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs 3 Nr 3 Buchst b SGB II in der bis zum 31.7.2006 geltenden Fassung vorliege und also eine Einkommensberücksichtigung stattzufinden habe.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG. Es liege eine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vor, das in seiner Entscheidung vom 9.2.2010 (*BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12*) dargelegt habe, dass der Hilfebedürftige nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden dürfe. Unter Beachtung dieses Rechtssatzes dürfe eine Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nur in Partnerschaften erfolgen, in denen gesetzliche Unterhaltspflichten bestünden.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG> abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, die der Kläger allein geltend macht, liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die in einem Urteil des LSG einerseits und einem Urteil eines der genannten Gerichte andererseits zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt also ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (*Leitherer in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 194 ff*).

- 5 Der Kläger hat bereits keinen abstrakten Rechtssatz des LSG formuliert, der eine Divergenz begründen könnte. Er hat vielmehr als "Rechtssatz" den Gesetzestext von § 7 Abs 3 Nr 3 Buchst b SGB II in der bis zum 31.7.2006 geltenden Fassung wiedergeben und in der Folge selbst dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf der Anwendung dieser Norm ohne weitergehende eigenständige Auslegung durch das Gericht beruht.
- 6 Soweit man das Vorbringen des Klägers als Rüge wegen grundsätzlicher Bedeutung (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) - nämlich wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der zur Anwendung gekommenen Regelungen in § 7 Abs 3 Nr 3 Buchst b, § 9 Abs 2 SGB II - verstehen wollte, ist sie ebenfalls unzulässig. Er hat - unabhängig von den Voraussetzungen im Übrigen - die Klärungsbedürftigkeit dieser sinngemäß aufgeworfenen Rechtsfrage nicht aufgezeigt. Dazu hätte unter Berücksichtigung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf des Schrifttums, angegeben werden müssen, weshalb die Rechtsfrage noch nicht geklärt sein sollte und eine erneute Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich sein könnte. Dies hätte eine eingehende Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG zur Zulässigkeit von pauschaler Einkommensanrechnung in eheähnlichen Lebensgemeinschaften (*Urteil vom 17.11.1992 - 1 BvL 8/87 - BVerfGE 87, 234 = SozR 3-4100 § 137 Nr 3*) bedurft, die nach Auffassung des BSG auch die vom Gesetzgeber gewählte Konzeption in § 7 Abs 3, § 9 SGB II rechtfertigt (*vgl nur BSGE 102, 76 = SozR 4-4200 § 9 Nr 7, RdNr 41*). Der Kläger hat auch nicht dargelegt, dass sich aus der zitierten Entscheidung des BVerfG vom 9.2.2010 allein ergibt, dass das Gericht die Konzeption der Bedarfsgemeinschaft zwischen eheähnlichen Lebenspartnern mit der Folge der pauschalen Einkommensberücksichtigung in Abweichung von seiner Entscheidung aus dem Jahre 1992 als nicht verfassungsgemäß ansieht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

